OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651910/4/JP

Datum:
Linz, 12. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des K-J O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Oktober 2020, GZ: BHVBVerk-2020-16617, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 8. Oktober 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis zum 24. September 2021 befristet und mit der Auflage verbunden, dass sechs Monate nach Bescheiderlassung und zur Nachuntersuchung nach einem Jahr eine Haaranalyse zum Nachweis der Suchtgiftabstinenz durchgeführt werden muss. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 24. September 2020 und führt keine weitere Bescheidbegründung an.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass das amtsärztliche Gutachten weder die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie noch das Ergebnis der Haaranalyse berücksichtigen würde.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde. Auf Anforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte die belangte Behörde das Ergebnis der Haaranalyse vom 17. September 2020 vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juli 2020 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom

17. Februar 2020 abgewiesen, mit dem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens beizubringen. In diesem Erkenntnis wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer von Ende 2016 bis Mai 2018 und etwa über einen zweimonatigen Zeitraum im Jahr 2019 Haschisch konsumierte.

Am 24. Juli 2020 unterzog sich der Beschwerdeführer auf Anweisung der Behörde einer fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung. In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 27. Juli 2020 findet sich folgende Diagnose: „Langjähriger Haschisch-Konsum, kein Hinweis für schädlichen Gebrauch bzw. Cannabisabhängigkeit, keinerlei Symptome eines residualaffektiven Syndroms bzw. keine aktuellen bzw. früheren psychotischen Symptome explorierbar."

Weiter führt der Facharzt für Psychiatrie aus: „Gegen die derzeit eingehaltene absolute Cannabis-Abstinenz ist aus fachlicher Sicht kein Einwand zu erheben."

Unter der Überschrift „Verlauf, Verschlechterungs- bzw. Rezidivneigung" wird ausgeführt: „Da es nach Exploration und klinischem Bild zu keinem Cannabis-assoziierten Krankheitsbild gekommen zu sein scheint, ist ohne Steigerung der bisherigen Konsumgewohnheiten keine Exacerbation zu erwarten. Es ist zu würdigen, dass der Proband in den letzten Monaten eine Cannabis–Abstinenz eingehalten habe."

Als „Zusammenfassende Stellungnahme" gibt der konsultierte Facharzt für Psychiatrie an: „Nach sorgfältiger Abwägung der anamnestischen Daten, des bisherigen Verlaufs sowie des psychischen und neurologischen Status ist die Frage der Verkehrsbehörde als positiv zu beantworten: Herr K-J O ist zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 geeignet.

Im bisherigen Beobachtungszeitraum scheint es dem Probanden problemlos gelungen zu sein, Cannabis-abstinent zu leben. Überdies sind in der psychiatrischen Exploration und im Rahmen der Statuserhebung keine Hinweise für das Vorliegen eines schädlichen Gebrauchs bzw. eines Abhängigkeitssyndroms zu explorieren gewesen. Eine Alteration der Psyche bzw. körperlicher Funktionen sind daher nicht explorierbar.

(...)

Aus fachärztlicher Sicht gibt es keine Hinweise für das Vorliegen einer chronischen suchtmittel-assoziierten Erkrankung. Weiters ist festzuhalten, dass der Proband angibt, Cannabis in Form von Harz konsumiert zu haben, dieses sei in

gleichbleibender Qualität für ihn verfügbar gewesen, mit dem sonst in hochkonzentrierter Form verfügbaren Marihuana habe dies ‚nichts zu tun gehabt'.

(...)

Aus fachärztlicher Sicht sind gegenwärtig Leistung und Bereitschaft zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht eingeschränkt."

Laut Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 17. September 2020 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Beschwerdeführer am 28. August 2020 eine Haarprobe in der Gesamtlänge von 13 Zentimeter entnommen wurde, konnte in den Haaren des Beschwerdeführers für einen Zeitraum von 6 Monaten keinerlei Suchtmittel nachgewiesen werden.

In der Folge wurde am 24. September 2020 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am 28. August 2020 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Zur amtsärztlichen Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) finden sich darin kaum Angaben. Allerdings wird unter der Rubrik „Ergebnis der Befunde" wie folgt festgehalten: „FA Stellungnahme Psychiatrie vom 27.7.2020 – bedingt geeignet". Unter der Überschrift „Anamnese" findet sich folgende Feststellung: „SG-Konsum – beginnend mit 15 Jahren, unregelmäßiger Konsum bis Ende 2019".

Das amtsärztliche Gutachten selbst sieht eine Befristung für ein Jahr vor und schreibt eine Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare in der Länge von sechs Zentimeter auf Suchtmittel und eine ebensolche Kontrolluntersuchung nach sechs Monaten vor. In einer nach Beschwerdeerhebung durch die belangte Behörde angeforderten ergänzenden Stellungnahme zum amtsärztlichen Gutachten wird ebendieses vollinhaltlich aufrecht gehalten.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der Diagnose in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 27. Juli 2020. Es finden sich hinsichtlich der Feststellung zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit auch weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen des Beschwerdeführers selbst einerseits und andererseits natürlich dem Ergebnis der Haaranalyse vom 17. September 2020.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der

Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können und zwingend eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme einzuholen ist.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

3.3. Im vorliegenden Fall wurde vom konsultierten Facharzt für Psychiatrie zweifelsfrei festgestellt, dass beim Beschwerdeführer „kein Hinweis für schädlichen Gebrauch bzw. Cannabisabhängigkeit“ vorlag und es wurde dem Beschwerdeführer attestiert, dass aus fachärztlicher Sicht die „Leistung und Bereitschaft zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht eingeschränkt“ sind. Im amtsärztlichen Gutachten wird entgegen dieser klaren Aussagen in der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie unter der Rubrik „Ergebnis der Befunde“ wie folgt festgehalten: „FA Stellungnahme Psychiatrie vom 27.7.2020 –

bedingt geeignet“. Der Facharzt für Psychiatrie hatte offenbar vom Beschwerdeführer die gleichen Informationen über seinen Suchtmittelkonsum erhalten wie die belangte Behörde und der zuständige Amtsarzt. Trotz diesen Informationen kommt der Facharzt zum eindeutigen Ergebnis, dass kein schädlicher Gebrauch vorliegt und dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich uneingeschränkt geeignet ist. Die Befristung der Lenkberechtigung im Gutachten des Amtsarztes und die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare in der Länge von sechs Zentimeter auf Suchtmittel und einer weiteren Haaranalyse sechs Monate nach Bescheiderlassung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar, zumal der Amtsarzt selbst in der Anamnese unregelmäßigen Konsum feststellt.

Die belangte Behörde folgte ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der zweimaligen Vorlage eines Befundes (Haaranalyse) vorschlägt. Es findet sich im Bescheid keinerlei Begründung, die über den Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten hinausgeht, insbesondere keinerlei Feststellung dazu, ob in der Vergangenheit gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln oder gar eine Abhängigkeit von solchen vorgelegen hat. Indem der Amtsarzt dem Beschwerdeführer entgegen der tatsächlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie von einer von diesem festgestellten bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Selbst in der angeforderten ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes geht dieser mit keinem Wort auf die Diskrepanz zur fachärztlichen Stellungnahme ein. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – ausschließlich der gehäufte Missbrauch von Cannabis bzw. eine Abhängigkeit von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Konsum von Cannabis ab,

noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar